

Weiterer Fortgang

Der Entwurf zur Änderung der drei Gesetze wurde dem Bundesrat und dem Bundestag zugeleitet und befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Der Bundesrat befasst sich am 5. Juli erstmalig mit der Gesetzesvorlage; die zuständigen Ausschüsse sehen an vier Stellen des Entwurfs Änderungsbedarf.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen

IMMISSIONS- SCHUTZRECHT

BMUV legt Referen- tentwurf zur Änderung der TA Lärm vor

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat einen – innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmten – Referententwurf zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vorgelegt. Insbesondere wird eine zeitlich begrenzte Flexibilisierung der Vorschriften im Hinblick auf Lärmkonflikte angestrebt, um in den nächsten Jahren mehr Wohnraum schaffen zu können.

Bereits 2020 hatte eine von der Bauministerkonferenz (BMK) und der Umweltministerkonferenz (UMK) eingerichtete gemeinsame Arbeitsgruppe Empfehlungen für eine Flexibilisierung von Regelungen der (TA Lärm) vorgelegt. Mit dem vorgelegten Entwurf werden diese Empfehlungen – unter Berücksichtigung von Vereinbarungen

aus dem Koalitionsvertrag – nun aufgegriffen.

Immissionsrichtwerte für dörfliche Wohngebiete

Die TA Lärm legt in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden fest. Diese Immissionsrichtwerte werden zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen vorliegen, herangezogen. Es gelten:

- in Industriegebieten 70 dB(A),
- in Gewerbegebieten tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
- in urbanen Gebieten tags 63 dB (A), nachts 45 dB (A),
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
- in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
- in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A),
- in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB(A), nachts 35 dB(A).

Für dörfliche Wohngebiete sind bislang keine solchen Beurteilungswerte in der TA Lärm enthalten, da dieser Gebietstyp erst 2021 als § 5a in die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) eingeführt wurde. Dörfliche Wohngebiete dienen sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, wobei die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss.

Der Referententwurf zur TA Lärm sieht nun vor, Nr. 6.1 um entsprechende Immissionsrichtwerte für dörfliche Wohngebiete zu ergänzen. Vorgesehen ist, die Werte auf

- 57 dB(A) tags und
- 42 dB(A) nachts

festzusetzen. Diese Werte sollen der Tatsache Rechnung tragen, dass in den dörflichen Wohngebieten der Wohnnutzung eine größere Bedeutung hat als in Dorfgebieten, gleichzeitig jedoch aufgrund

Nachhaltigkeit

A-Z



S wie Spielräume

Bernhard König verknüpft die Perspektive des Musizierens und der musikalischen Ästhetik mit der des Klimaschutzes. Er zeigt, wie ein klima- und umweltverträgliches Musikleben reicher, vielfältiger und lebendiger sein kann, als es Teile des heutigen Musiklebens sind.

B. König
Musik und Klima

520 Seiten, Broschur, 36 Euro
ISBN 978-3-98726-109-1

Bestellbar im Buchhandel und unter
www.oekom.de. Auch als E-Book erhältlich.

 oekom

Die guten Seiten der Zukunft

der Nutzungsmischung höhere Werte als in allgemeinen Wohngebieten erforderlich sind.

Sonderregelung auf Probe für heranrückende Wohnbebauung

In die besonderen Regelungen der Nr. 7 soll eine neue Nr. 7.5 aufgenommen werden, die eine zeitlich befristete Sonderregelung für das Heranrücken von Wohnbebauung an die gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht. Der Referentenentwurf führt hierzu als Begründung aus: „Um mehr Wohnraum in Städten zu ermöglichen, wird mit der vorliegenden Regelung das weitere Heranrücken von Wohnbebauung an geräuschemittierende Anlagen aus dem Bereich Gewerbe und Industrie als auch an Clubs und Diskotheken versuchsweise und zeitlich begrenzt im Hinblick auf die Belange des anlagenbezogenen Lärmschutzes erleichtert. Dazu werden erhöhte Immissionsrichtwerte für heranrückende Wohnbebauung unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen festgelegt“.

Die Regelungen sollen in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten gelten. Rückt hier die Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete heran, so sollen für die heranrückende Wohnbebauung nachts außerhalb von Gebäuden – in Abweichung von den Festlegungen in Nr. 6.1 – folgende höhere Immissionsrichtwerte gelten:

- in urbanen Gebieten 50 dB(A),
- in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie
- in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A).

Für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen nachts in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) zulässig sein.

Die höheren zulässigen Nachtrichtwerte sollen an das kumulative Vorliegen der folgenden Voraussetzungen

geknüpft werden:

- Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.
- Im Bebauungsplan wird der Einbau von Fensterkonstruktionen vorgeschrieben, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist.
- Der Bebauungsplan sieht Bereiche im Freien vor, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden.
- In der Abwägung des Bebauungsplans wurden die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt.

Die Regelung soll zunächst zum Zwecke ihrer Erprobung befristet bis zum 31. Dezember 2032 gelten. Die Sonderregelung soll nicht anwendbar sein, wenn dadurch ein im öffentlichen Interesse liegender Ausbau von Anlagen, der mit erhöhten Immissionen einhergehen könnte, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht würde. Im öffentlichen Interesse liegen z.B. Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, der Stromerzeugung und -verteilung oder der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern dienende Anlagen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

IMMISSIONS- SCHUTZRECHT

Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Über ein Jahr hat es gedauert, nun wurde das „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ beschlossen. Neben den Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die vor allem zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führen sollen, wurden auch einige weitere Gesetze und Verordnungen geändert.

Die Bundesregierung hatte ihren Gesetzesentwurf am 5. Mai 2023 an den Bundesrat übermittelt, der sich in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 damit befasste und zahlreiche Änderungen vorschlug. Im Bundestag wurde das Gesetzesvorhaben am 6. Juli 2023 in erster Lesung beraten und an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Nach einigen Monaten des Wartens beantragte die CDU/CSU-Fraktion Auskunft über den Stand der Ausschuss-Beratungen zum Gesetzesentwurf.

Am 18. März 2024 berichtete der Umweltausschuss, dass er sich bereits am 20. September 2023 mit dem Entwurf befasst habe, eine Beratung bei Rechtsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie beim Ausschuss für Klimaschutz und Energie aber noch ausstehe. Es kam dann aber doch Bewegung in die Sache, die Beratungen der Ausschüsse wurden abge-